



Gemeindetag
Baden-Württemberg



FAQs zum Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) und Fragestellungen rund um den Ganztagsbetrieb

Stand September 2025

Das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) und der damit einhergehende Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder ab der ersten Klassenstufe in SJ 2026/27 stellt die Kommunen in Baden-Württemberg vor große Herausforderungen. Folgender Katalog soll für Verwaltungsmitarbeitende eine Orientierung geben und Unterstützung bei der Koordination und Organisation bieten.

Der Katalog basiert auf Fragen, die bei den drei Kommunalen Landesverbänden in den vergangenen Wochen/Monaten eingegangen sind. Der Katalog erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die Antworten können sich auf Grund der dynamischen Situation in den kommenden Wochen nochmal ändern. Es wird versucht, den Katalog regelmäßig anzupassen und zu aktualisieren.

Gliederung

- I. Ganztagschule nach Schulgesetz § 4a in Baden-Württemberg
- II. Halbtagschulbetrieb und ergänzende Betreuung
- III. Ferienbetreuung im Rahmen des GaFöG
- IV. Allgemeines zur Umsetzung des GaFöG
- V. Förderprogramme
- VI. Weitere allgemeine Fragestellungen

Linksammlung und Verweise

I. Ganztagschule nach Schulgesetz § 4a in Baden-Württemberg

Zur Ganztagschule hat das Kultusministerium bereits einen Frage- und Antwortenkatalog erarbeitet, der unter folgendem Link einsehbar ist: https://ganztagschule.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/Ganztagschule+Baden-Wuerttemberg/Haeufige+Fragen+und+Antworten

Die folgenden Fragen sind demnach nicht vollständig.

1) Wie sehen die Rahmenbedingungen von Ganztagsgrundschulen nach § 4a Schulgesetz BW aus?	<p>Das Ganztagschulkonzept im Primarbereich (GTS nach § 4a SchG) sieht zwei Formen vor.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Bei der verbindlichen Form nehmen alle Schülerinnen und Schüler der Schule am Ganztagschulbetrieb teil.2. Bei der Wahlform besteht, wie der Name bereits sagt, die Wahlmöglichkeit zur Teilnahme. An einer Ganztagschule in Wahlform werden sowohl Schülerinnen und Schüler unterrichtet, welche am Ganztagsbetrieb teilnehmen als auch Schülerinnen und Schüler, welche nicht am Ganztagsbetrieb teilnehmen. <p>Seit der letzten Schulgesetzänderung (Januar 2025) entscheiden kommunale Gremien über die Beantragung und die passende Variante vor Ort. Die Schulkonferenz wird darüber informiert und vom Schulträger angehört. Das staatliche Schulamt begleitet pädagogisch, beratend und mit Personal. Der Antrag des Schulträgers muss bis zum 01. Oktober (für das darauffolgende Schuljahr) an das zuständige Schulamt übermittelt werden.</p> <p>Zudem können seit der Schulgesetzänderung Grundstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) mit den Förderschwerpunkten nach § 15 Absatz 1 Satz 4 Nummern 1 bis 7 Ganztagschule werden (§ 4a SchG).</p> <p>§ 15 Abs. 1 SchG: Schwerpunkte sonderpädagogischer Beratung, Unterstützung und Bildung (Förderschwerpunkte) sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none">1. Lernen,2. Sprache,3. emotionale und soziale Entwicklung,4. Sehen,5. Hören,6. geistige Entwicklung,7. körperliche und motorische Entwicklung.
--	---

	<p>Der Ganztagschulbetrieb nach § 4a SchG liegt in Landesverantwortung, für ergänzende Betreuungsangebote ist die Kommune zuständig.</p>
2) Was sind Ganztagsgrundschulen per Erlass?	<p>Vor Einführung des § 4a SchG im Jahr 2015 wurde an Grundschulen der Ganztagsbetrieb auf Antrag per Einzelerlass geregelt. Für diese Ganztagsgrundschulen gehen die Regelungen aus dem Einzelerlass den Regelungen des § 4a SchG vor. Es ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen, welche Auswirkungen es hätte, wenn die Grundschule in eine Ganztagsgrundschule nach § 4a SchG überführt werden würde. In der Regel sehen die Einzelerlasse keine Monetarisierungsmöglichkeit vor. Jedoch ist die Lehrerzuweisung per Erlass garantiert und möglicherweise höher als bei der Genehmigung nach § 4a SchG. Gemeinsam mit dem zuständigen Schulamt sollten alle Parameter gegenübergestellt und verglichen werden. Auf dieser Grundlage entscheidet der Schulträger, ob er eine Umwandlung in eine Ganztagschule nach § 4a SchG möchte.</p> <p>Bisherige SBBZ-Ganztagsgrundschulen basieren in der Regel auf einem Einzelerlass. Seit der Schulgesetzänderung (Januar 2025) können SBBZ aller Schwerpunkte eine Ganztagsgrundschule nach § 4a SchG werden. Der Förderschwerpunkt Lernen war bisher bereits über § 4a SchG abgedeckt.</p>
3) Wie sehen die Zuständigkeiten im Prozess zur Ganztagschule nach § 4a SchG aus?	<p>Zuständigkeiten im Prozess:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Antrag Schul-, Standortschließung, -eröffnung → Kommune • Durchführung bauliche Maßnahmen → Kommune • Antragstellung Fördergelder → Kommune • Ganztagschule (Schulkonferenzanhörung und Gremienbeschluss) → Konzepterstellung durch Schule in Kooperation mit dem Staatlichem Schulamt, einer Fachberatung, dem ZSL und der Kommune • Antragstellung Ganztagschule (zum 01.10. jeden Jahres) → Kommune • Organisation Mittagessen, Betreuungsangebote → Kommune • Pädagogische Beratung und Begleitung → Staatliches Schulamt, Fachberatung ZSL • Personalversorgung → Staatliches Schulamt (Lehrkräfte) und Kommune (Betreuung, Mittagessen)

<p>4) Kann in der Mittagspause in der Ganztagschule nach § 4a ein Entgelt erhoben werden?</p>	<p>Für die Zeiten des verbindlichen Ganztagschulbetriebs gilt die Schulgeldfreiheit nach § 93 Abs. 1 S. 1 SchG. Das heißt, die Teilnahme an den Ganztagschulangeboten im Sinne des § 4a Abs. 1 SchG ist unentgeltlich. Ein Entgelt kann nur für das Mittagessen, für die Aufsichtsführung und Betreuung während des Mittagessens sowie für Angebote erhoben werden, die zeitlich oder inhaltlich über den verbindlichen Ganztagschulbetrieb hinausgehen.</p> <p>Für die über das Mittagessen hinausgehende Aufsicht und Betreuung in der Mittagspause außerhalb des Speiseraums kann kein Entgelt erhoben werden; gemäß § 4a Abs. 4 S. 3 SchG wird die über das Mittagessen hinausgehende Betreuung und Aufsichtsführung in der Mittagspause vom Land wahrgenommen. Die Gemeinden beteiligen sich an den Kosten des Landes in Form eines pauschalen Ausgleichs. Ganztagschulen nach § 4a SchG erhalten für die Aufsichtsführung außerhalb des Speiseraums einen Geldbetrag (Mittagspausenbudget). Die Länge der Mittagspause ist für die Mittelzuweisung nicht relevant. Für die Aufsicht in der Mittagspause, d.h. für den Zeitraum zwischen pädagogischen Angeboten am Vormittag und pädagogischen Angeboten am Nachmittag, dürfen keine monetarisierten Lehrerwochenstunden (LWS) eingesetzt werden.</p> <p>Die Höhe des Mittagspausenbudgets wird kraft § 4a SchG festgelegt. Seitens des Schulträgers / der Schule ist nichts zu veranlassen. Die Ganztagschulmittel nach § 4a SchG (Monetarisierung und Mittagspausenbudget) werden dem Schulträger / der Schule von der L-Bank für das jeweilige Schuljahr bewilligt und auf ein für die Schule beim Schulträger geführtes Konto überwiesen.</p>
--	---

Übersicht zur Berechnung des Mittagspausenbudgets (erstellt von Norbert Brugger)					
Umfang	25 – 160 Schüler (2 Personen)	161 - 240 Schüler (3 Personen)	241 - 320 Schüler (4 Personen)	321 - 400 Schüler (5 Personen)	In 80-er Schritten weiter
4 Tage, 8 Std.	120	180	240	300	...
3 Tage, 8 Std.	90	135	180	225	...
4 Tage, 7 Std.	120	180	240	300	...
3 Tage, 7 Std.	90	135	180	225	...

Beispielrechnung:

167 Schülerinnen und Schüler = 3 Aufsichtspersonen

3 Aufsichtspersonen * 4 Ganztage * 15 € = 180 € für eine Woche

180 € pro Woche * 39 Schulwochen = 7.020 € Mittagspausenbudget für ein Schuljahr

Hinweis: Das ist eine rein rechnerische Größe zur Ermittlung des Mittagspausenbudgets für ein Schuljahr. Damit sind keine Vorgaben verbunden, wie viele Aufsichtspersonen aufgrund der konkreten räumlichen Verhältnisse an der Schule einzusetzen sind.

An SBBZ mit den Förderschwerpunkten Geistige Entwicklung (GENT) und Körperlich und Motorische Entwicklung (KMEN) wird die Aufsichtsführung und Betreuung der Schüler beim Mittagessen sowie in der Mittagspause vom Land wahrgenommen. Für den Ausgleichsbetrag für die SBBZ Lernen wird eine Aufsichtsperson für 80 Schüler angesetzt, bei den weiteren SBBZ eine Aufsichtsperson für 40 Schüler, wobei auch hier je Aufsichtsperson und Stunde 15 Euro zugrunde zu legen sind (vgl. § 4a Abs. 4 SchG).

<p>5) Wie sieht die Monetarisierung von zusätzlichen Lehrerwochenstunden bei einer Ganztagsgrundschule nach § 4a SchG aus?</p>	<p>Es können bis zu 70% der Lehrerwochenstunden (LWS) monetarisiert werden und zwar an bspw. externe Partner wie Vereine, Organisationen etc. oder Privatpersonen. Eine LWS = 2142 € pro Jahr</p>
<p>6) Was gilt zukünftig als rechtsanspruchserfüllend im Rahmen der Ganztagsschule?</p>	<p>Je nach Genehmigung der einzelnen offenen oder gebundenen Ganztagsgrundschule wirken deren Schulzeiten in den Schulwochen in folgendem Umfang rechtsanspruchserfüllend für deren Schülerinnen und Schüler:</p> <ul style="list-style-type: none"> • An 3 Wochentagen im Umfang von 7 Zeitstunden Ganztagschule plus die Zeiten des Halbtagsunterrichts an zwei weiteren Wochentagen • An 3 Wochentagen im Umfang von 8 Zeitstunden Ganztagschule plus die Zeiten des Halbtagsunterrichts an zwei weiteren Wochentagen • An 4 Wochentagen im Umfang von 7 Zeitstunden Ganztagschule plus die Zeit des Halbtagsunterrichts am weiteren Wochentag • An 4 Wochentagen im Umfang von 8 Zeitstunden Ganztagschule plus die Zeit des Halbtagsunterrichts am weiteren Wochentag • An 5 Wochentagen im Umfang von 7 Zeitstunden Ganztagschule • An 5 Wochentagen im Umfang von 8 Zeitstunden Ganztagschule <p>Bei Ganztagsgrundschulen, deren Angebote unterhalb von 5 Wochentagen im Umfang von 8 Zeitstunden bleiben, haben die dortigen Schulkinder einen ergänzenden Rechtsanspruch im Umfang der durch diese Schulen nicht abgedeckten 40-stündigen wöchentlichen Rechtsanspruchszeit.</p> <p>Schulzeiten decken den Rechtsanspruch während der Schulwochen ab, nicht jedoch in den Ferien!</p>

<p>7) Kann lediglich für Außenstellen/-klassen (auch im SBBZ-Bereich) ein Ganztagsschulbetrieb beantragt werden?</p>	<p>In Ausnahmefällen kann auch eine Außenstelle/klasse allein zur Ganztagsgrundschule in Wahlform werden. Allerdings nur, wenn es entsprechend zahlenmäßig reicht und organisatorisch möglich ist. Sprich, wenn die Kinder, die in die Ganztagschule gehen wollen, in die Außenstelle geschickt werden können. Das gilt auch für den SBBZ-Bereich.</p>
---	--

<h2>II. Halbtagsschulbetrieb und ergänzende Betreuung</h2>	
<p>8) Sind Angebote nach § 8b Schulgesetz BW rechtsanspruchserfüllend?</p>	<p>Voraussetzung dafür, dass Ganztagsangebote für Grundschulkinder einen Beitrag zur Erfüllung des Rechtsanspruches in Schulzeiten leisten können, ist entweder eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII oder eine entsprechende gesetzliche Aufsicht nach § 45 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 SGB VIII. Dazu zählt insbesondere die Schulaufsicht. Bisherige kommunale Schulkindbetreuungsangebote wurden deshalb nach § 8b SchG unter Schulaufsicht gestellt. Standards hinsichtlich Personalqualifikation, Gruppengröße oder Räumlichkeiten wurden mit der Schulaufsicht nach § 8b SchG nicht eingeführt.</p> <p>Für die konkrete zeitliche Ausgestaltung sind – wie bei allen anderen Angebotsformen auch – die Regelungen des GaFöG maßgeblich und müssen im Rahmen der Bedarfsplanung entsprechend bewertet werden. Unter Umständen müssen bisherige Angebote angepasst oder/und erweitert werden.</p> <p>Für die Ferienzeiten wird es voraussichtlich andere Regelungen geben. Siehe auch Frage 18.</p>
<p>9) Ist der Hortbetrieb rechtsanspruchserfüllend und wie bekommt er eine Erlaubnis?</p>	<p>In Baden-Württemberg benötigen Träger von Kindertageseinrichtungen, einschließlich Horte, eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Diese Erlaubnis wird vom überörtlichen Träger der Jugendhilfe, dem Landesjugendamt des KVJS, erteilt. Für die Erteilung der Erlaubnis sind bestimmte Anforderungen an Personal, Räumlichkeiten und pädagogische Konzeption zu erfüllen.</p> <p>Hortangebote sind demnach grundsätzlich rechtsanspruchserfüllend.</p>

<p>10) Können Kinder den Schulbezirk in eine Ganztags-schule wechseln, wenn die Halbtagschule kein rechtsanspruchserfüllendes Angebot bietet?</p>	<p>Im Normalfall ist es nicht möglich, dass Eltern ihr Kind eine Grundschule außerhalb des Schulbezirks, in dem das Kind wohnt, besuchen lassen. Das Schulgesetz in § 76, Absatz 2 schreibt bindend vor: „Der Schulpflichtige hat die Schule zu besuchen, in deren Schulbezirk er wohnt.“</p> <p>Nur in besonderen Ausnahmefällen, wenn wichtige Gründe vorliegen, kann bisher im Einzelfall hiervon abgewichen werden.</p> <p>Wichtige Gründe können z. B. sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Besuch einer Ganztagsesschule wird gewünscht, • der Besuch einer verbindlichen Ganztagsesschule wird nicht gewünscht, • Umzug in einen anderen Schulbezirk (mit Umzugsdatum, neuer und alter Adresse und Miet- oder Kaufvertrag). <p>Durch den Rechtsanspruch muss zukünftig grundsätzlich jedem Kind ein Betreuungsangebot in zumutbarer Entfernung gemacht werden.</p> <p>Ein Schulbezirkswechsel ist aber dennoch auf Antrag und mit Nennung des Grundes möglich. Ein geplanter Schulbezirkswechsel muss bei der zuständigen Schule beantragt und vom Staatlichen Schulamt oder dem/der geschäftsführenden Schulleiter/Schulleiterin genehmigt werden.</p>
<p>11) Ist mit Blick auf die Hinwirkungspflicht zur Erfüllung des kommenden Rechtsanspruchs auf Betreuung künftig die Kommune der besuchten Schule oder der Wohnortgemeinde der Schülerschaft ausschlaggebend?</p>	<p>Der Landesgesetzgeber beabsichtigt aktuell keine Regelung zur Hinwirkungspflicht. So bleibt Adressant des Rechtsanspruchs nach § 24 Absatz 4 SGB VIII der örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe. Nach § 1 Abs. 1 LKJHG sind in BW die Stadt- und Landkreise (44 + 2) örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe.</p> <p>Demnach ist weder die Kommune der besuchten Schule noch die Wohnortgemeinde per se ausschlaggebend. Es gilt das Gebot der „zumutbaren Entfernung“ (Siehe Frage 26).</p>

III. Ferienbetreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs

12) Wie sieht die Regelung zu den 20 Schließtagen in den Ferienzeiten aus?	<p>Derzeit wird noch auf die entsprechende Schulgesetzänderung (Ende 2025) gewartet. Das Land beabsichtigt allerdings, durch einen neuen § 8c Absatz 1 SchG sogenannte „Schließzeiten“ bis zu vier Wochen zu regeln.</p> <p>Der Begriff „Schäßzeiten“ aus dem GaFöG ist allerdings irreführend. Im Ergebnis kommt es nicht auf den Umfang der Schäßzeit der einzelnen Einrichtung bzw. des Schulkindbetreuungsangebotes an, sondern vielmehr auf die Tatsache, dass der Rechtsanspruch auf Wunsch mit Ausnahme von 20 Ferientagen pro Jahr erfüllt werden muss.</p> <p><i>Hinweis: Grundsätzlich ist es hier egal, ob vom Schuljahr oder Kalenderjahr ausgegangen wird. Es gilt der Grundsatz: Alle Kinder mit Rechtsanspruch haben in den vier Grundschuljahren insgesamt (von Eintritt in die 1. Klassenstufe bis Beginn der 5. Klassenstufe) an 80 Tagen keinen Anspruch auf Betreuung. Sprich, obwohl es faktisch fünf Kalenderjahre sind, können trotzdem keine 100 Tage gewährt werden, weil die Kalenderjahre anteilig betrachtet werden müssen. Der Rechtsanspruch beginnt nächstes Jahr ja nicht am 1.1., sondern mit Eintritt der Kinder in die 1. Klasse; also im Herbst. Gleches gilt für den Austritt dieser Kinder 2030 (nach den Sommerferien mit Beginn der 5. Klasse). Auch hier handelt es sich nicht um ein volles Jahr. Ausnahme: Juniorklassen. Diese haben ein Jahr länger den Rechtsanspruch und demnach 100 Tage.</i></p> <p>Das Land beabsichtigt keine Festlegung der „Schäßzeiten“ und wird auch nicht regeln, wer darüber entscheidet. Deshalb könnte hier zunächst der Adressat des Rechtsanspruchs, der Jugendhilfeträger, angesprochen sein. Dies ist insofern praxisfremd, da die Landkreise nicht Träger der Grundschulen sind. In der Praxis empfiehlt sich eine Abstimmung der „Schäßzeiten“ vor Ort mit den Schäßzeiten der Kita-Einrichtungen sowie ggf. interkommunal, um die verbleibenden Ferienzeiten abzudecken.</p>
--	--

	Die 20 Tage, an denen der Rechtsanspruch nicht erfüllt werden muss, müssen Ferientage nach der Ferienverordnung von BW sein.
13) Muss an Brückentagen eine Betreuung angeboten werden?	Sogenannte Brückentage sind bewegliche Ferientage nach § 3 <u>Ferienverordnung</u> von BW. Wird an einem nach § 3 Abs.1 Ferienverordnung festgelegten Brückentagen keine Betreuung angeboten, zählt der Brückentag zu den 20 Tagen, an denen der Rechtsanspruch nicht erfüllt wird.
14) Wie sieht es mit Silvester und Heiligabend aus?	Silvester und Heiligabend sind Ferientage, aber keine Feiertage. Demnach muss an diesen Tagen eine Betreuung angeboten werden, sofern die beiden Tage nicht als „Schließtage“ geltend gemacht werden.
15) Was gilt an den pädagogischen Tagen des Hort-/Betreuungspersonals?	Pädagogische Tage sind keine Ferientage, außer sie fallen in die Ferien nach Ferienverordnung von BW. Demnach muss auch an diesen Tagen eine Betreuung sichergestellt werden, wenn Bedarf besteht.
16) Braucht es eine Notbetreuung an den Schließtagen?	Es muss im dringenden Bedarfsfall eine Notbetreuung an den Schließtagen angeboten werden (bspw. in einer Pandemie). In der Gesetzesbegründung zum GaFöG (BT-Drs. 19/29764) wird auf S. 28 darauf hingewiesen, dass § 22a Absatz 3 Satz 2 SGB VIII Anwendung findet. Hierin ist geregelt, dass bei geschlossenen Einrichtungen in den Ferienzeiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Kinder, die im Notfall nicht von den Erziehungsberechtigten betreut werden können, eine anderweitige Betreuungsmöglichkeit sicherzustellen haben. Allerdings geht es hier ausschließlich um den Notfall. Demnach muss kein Personal für die Notbetreuung vorgehalten werden. Im Kita-Bereich gibt es diese Regelung ebenso. Ein Anwendungsfall ist nicht bekannt.
17) Muss Beförderung gewährleistet sein?	Insgesamt gilt bei der Umsetzung des GaFöG-Rechtsanspruchs das Satzungsrecht der Stadt- und Landkreise bzgl. der Erstattung der Schülerbeförderungskosten, wonach grundsätzlich nur Beförderungskosten zu „stundenplanmäßigem Unterricht“ erstattet werden. Der Einsatz und die Kostenerstattung der Schülerschaftbeförderung hängt also maßgeblich davon ab, welche

	<p>Angebotsformen zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zum Einsatz kommen bzw. gewählt werden.</p> <p>Kurz gesagt gilt der Grundsatz: Fahrten zu/nach (Pflicht-) Unterrichtszeiten werden erstattet, Fahrten zu/nach (freiwilligen) Betreuungsangeboten nicht.</p>
18) Sind die Angebote freier Träger in den Ferien rechtsanspruchserfüllend?	<p>Ab dem Schuljahr 2026/2027 gilt der gesetzliche Anspruch auf Ganztagsbetreuung aufsteigend ab der Klassenstufe 1 an Werktagen von bis zu acht Stunden – auch während der Schulferien.</p> <p>Betreuungsangebote, die den Unterricht in Schulzeiten ergänzen, müssen unter Aufsicht stehen oder eine Betriebserlaubnis haben. <i>Siehe auch Frage 8</i></p> <p>Noch ist nicht final entschieden, ob auch die Ferienbetreuungsangebote unter Schulaufsicht nach § 8b SchG stehen müssen. Allerdings gibt es seit Ende August einen entsprechenden Gesetzesentwurf, worin Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII eines öffentlichen Trägers oder eines anerkannten freien Trägers der Jugendhilfe den Anspruch auf Ganztagsbetreuung in den Ferien erfüllen sollen. Mit dem erweiterten Angebotskreis hätten die örtlichen Träger mehr Flexibilität, um bestehende Ferienangebote weiterzuführen und auszubauen.</p> <p>Bisher handelt es sich um einen Gesetzesentwurf im Beteiligungsverfahren. Im Laufe der kommenden Monate sind weitere Informationen zu erwarten.</p>
19) Gibt es eine Mindestanzahl an Kindern für ein angebotenes Ferienangebot bzw. kann das Kind dann ggf. in die Nachbarkommune geschickt werden?	<p>Im Gegensatz zur bisherigen Betreuung ist der Rechtsanspruch verpflichtend zu erfüllen. Demnach kann es durchaus passieren, dass auch für eine kleine Gruppe eine Betreuung angeboten werden muss. Eine Mindestanzahl gibt es bisher nicht. Da sich der Rechtsanspruch aber an den Kinder- und Jugendhilfeträger richtet, kann das Kind auch in die Nachbarstadt/gemeinde im Landkreis geschickt werden, sofern diese in zumutbarer Entfernung liegt.</p> <p>Kommunen bemühen sich bereits heute um interkommunale Ferienbetreuungsangebote in zumutbarer Entfernung. <i>Siehe Frage 26</i></p>
20) Wie wird damit umgegangen, wenn Kinder zu Betreuungen in den Ferien	Durch den Rechtsanspruch ist es grundsätzlich nicht möglich, Kinder von Angeboten auszuschließen, sofern sie unentschuldigt fehlen. Es besteht nämlich keine Wahrnehmungspflicht von Angeboten.

angemeldet sind, dann aber nicht kommen?	Da jedoch die Bedarfsanmeldung bereits frühzeitig im Jahr gemacht wird und entsprechend auch direkt oder zeitnah eine Abrechnung der Angebote erfolgen kann, kann eine Planungssicherheit für die Organisatoren hergestellt werden. Eine Rückerstattung des Entgelts für Betreuung bei unterbliebener Inanspruchnahme bezahlten Angebots muss grundsätzlich nicht geleistet werden.
21) Muss in der Ferienbetreuung verpflichtend ein warmes Mittagessen angeboten werden oder reicht ein weiteres mitgebrachtes Vesper aus?	In § 24 SGB VIII ist im Gegensatz zu § 4a Schulgesetz BW (Ganztagschulen) kein Rechtsanspruch auf ein (finanziertes) Mittagessen verankert. Siehe Frage 4 Ein mitgebrachtes Vesper würde demnach ausreichen.
22) Ist die Anmeldung zur Ferienbetreuung nur wochenweise möglich oder sind auch tageweise Anmeldungen denkbar?	Hier wird es voraussichtlich individuelle Lösungen geben.
23) Können im Schuljahr 2026/27 die Erstklässler in der Ferienbetreuung prioritär behandelt werden?	Bisher wurde vor Ort bedarfsorientiert agiert. Demnach konnten eigene Kriterien festgelegt werden, wann Kinder zugelassen wurden oder wann das Angebot ausgebucht war. Zukünftig muss vor Ort rechtsanspruchserfüllend agiert werden. Sprich, bei Engpässen sollten 2026/27 die Erstklässler prioritär behandelt werden. Ab Schuljahr 2029/30 braucht es für alle Grundschulkinder ein Angebot.
24) Wie geht man mit störenden Kindern um? Können diese vom Angebot ausgeschlossen werden?	Ein Ausschluss dürfte mit Eintritt des Rechtsanspruchs nur unter besonderen Voraussetzungen möglich sein. Es macht jedoch Sinn, solche Fälle vorab ggf. mit dem zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu besprechen, um Lösungen bzw. eine geeinte Vorgehensweise zu entwickeln.

IV. Allgemeines zur Umsetzung des GaFöG

25) Liegt die rechtliche Verantwortung für Betreuungsangebote in der Schule, die über den reinen Schulunterricht hinausgehen, bei den Schulträgern oder bei den Landkreisen/Stadtkreisen als öffentliche Träger der Jugendhilfe?	<p>Anspruchsgegner des Rechtsanspruches sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Dort liegt auch grundsätzlich die Verantwortung für die Bedarfsplanung. Im Zuge dieser können die schulischen Angebote entsprechend berücksichtigt werden. Gleichzeitig sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden in ihrer Rolle als Träger der Grundschulen für die Ausweitung schulischer Angebote sowie für ergänzende kommunale Betreuungsangebote gefragt.</p> <p>Insgesamt empfiehlt sich bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs eine enge Abstimmung zwischen Jugendhilfeträger und kreisangehörigen Städten/Gemeinden.</p>
26) Was bedeutet die Begrifflichkeit „zumutbare Entfernung“?	<p>Mit dem Rechtsanspruch haben die Kinder einen Anspruch auf ganztägige Förderung durch Unterricht und Betreuung in zumutbarer Entfernung.</p> <p>Die Frage der zumutbaren Entfernung (unbestimmter Rechtsbegriff) ist im Einzelfall und nach den örtlichen Gegebenheiten zu entscheiden. Die zumutbare Entfernung von anspruchserfüllenden Angeboten kann dabei nicht starr anhand festgelegter Wegezeiten und -strecken beantwortet werden, sondern muss vielmehr im Einzelfall individuell beurteilt werden, bspw. anhand der Kriterien wie körperliche Voraussetzungen der Schülerschaft, regionale Gegebenheiten wie die örtlichen Angebote des ÖPNV bzw. die geographische Lage etc.</p> <p>Im Kitabereich hat die Rechtsprechung einen Richtwert von ungefähr 30 min pro Fahrt zum Angebot und pro Fahrt vom Angebot zurück festgelegt. Noch ist nicht entschieden, ob dieser Richtwert auch für Schulkinder Gültigkeit haben wird. Er kann aber als Richtwert herangezogen werden, unter Berücksichtigung der Gegebenheiten im Einzelfall vor Ort.</p> <p>Im Kitabereich gab es ein Urteil des VGH dazu. Verhandlungsgegenstand war die Frage nach Aufwendungsersatz für einen selbst beschafften Betreuungsplatz. Im Zuge dessen wurde die zumutbare Entfernung behandelt, hier der entsprechende Auszug:</p>

	<p><i>„(…) Schließlich setzt der Anspruch auf frühkindliche Förderung nach § 24 Abs. 2 SGB VIII die (örtliche) Zumutbarkeit des angebotenen Betreuungsplatzes voraus. Wann ein angebotener Betreuungsplatz für Eltern und Kind noch zumutbar oder schon unzumutbar ist, entzieht sich einer allgemeingültigen Bewertung, sondern ist von der Frage des Einzelfalls abhängig. Insofern mögen neben der bloßen Entfernung die zur Verfügung stehenden Transportmittel und Nahverkehrsverbindungen, die Aufgabenteilung in der Familie, die Arbeitsplätze und Arbeitszeiten der Eltern Bewertungskriterien für die Frage der Zumutbarkeit liefern. Die in Rechtsprechung und Literatur vielfach genannte Grenze von 30 Minuten pro Weg (Bayerischer VGH, Beschluss vom 17.11.2015; …)) erscheint dem Senat als jedenfalls grobe Richtschnur nicht ungeeignet.“</i></p> <p>Hier geht es zum Urteil: https://www.landesrecht-bw.de/bsbw/document/NJRE001287039</p>
27) Gilt der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung auch in den Schulferien vor dem Schuleintritt?	<p>Der Anspruch besteht für Kinder ab dem tatsächlichen Schuleintritt in die 1. Klasse bis zum Beginn der fünften Klassenstufe. Anspruchsberechtigt sind Kinder, die im Schuljahr 2026/27 die erste Klasse besuchen. Es besteht daher für die jeweiligen Erstklasskinder eines Schuljahrs kein Anspruch auf Betreuung (nach GaFöG) in den Sommerferien vor dem tatsächlichen Schuleintritt, also vor dem Tag der Einschulung.</p> <p>Anders sieht es bei den 4. Klasskindern aus, die in die 5. Klassenstufe wechseln. Hier muss auch für die Sommerferien ein Angebot bis zum letzten Tag der Sommerferien gemacht werden.</p>
28) Wird die Schülerschaft in Juniorklassen vom Rechtsanspruch umfasst?	Ja, auch Schülerinnen und Schüler in Juniorklassen werden ab 26/27 erfasst.
29) Gibt es digitale Tools für die Bedarfsplanung und ggfs. sogar für die Abrechnung	<p>Das <u>Kita-Data-Webhouse (KDW)</u> des KVJS kann mittlerweile für die Bedarfsplanung im Schulbereich genutzt werden. Über dieses kostenlose Tool kann jedoch keine Abrechnung erfolgen.</p> <p>Komm.ONE bietet ein umfassenderes Tool an, über das auch eine Abrechnung erfolgen kann. Das Tool ist kostenpflichtig, wird jedoch stetig weiterentwickelt.</p>

	Eine gemeinsame Lösung zwischen Komm.ONE und dem KVJS wird es nicht geben. Allerdings versuchen die beiden Anbieter an den Schnittstellen zusammenzuarbeiten (bspw. für die Statistik).
30) Gibt es Qualitätsstandards für die Ganztagsbetreuung?	Das GaFöG enthält kein Fachkräftegebot. Nichtsdestotrotz sind gewisse Qualifizierungen ratsam.
31) Welchen Kinderschutz-Nachweis müssen Betreuungskräfte und Einrichtungen erbringen?	Allein aus dem GaFöG heraus gibt es keine zusätzlichen Verpflichtungen. In einzelnen Städten gibt es Kinderschutzkonzepte und Handreichungen zum Beschwerdemanagement. Schulungsangebote für nichtpädagogisches Fachpersonal bietet z.B. die Verwaltungsschule des Gemeindetags an.
32) Können Eltern sich das Betreuungsangebot und die Zeiten aussuchen?	<p>Die ab SJ 2026/27 ins Grundschulalter kommenden Kinder haben einen Anspruch auf Betreuung, aber keinen Anspruch auf eine ganz bestimmte Betreuung. Wenn ein Betreuungsangebot also länger währt als von Eltern gewünscht, können diese ihr Kind vorzeitig aus der Betreuung holen, denn für Betreuung gilt anders als für Ganztagschule keine Wahrnehmungspflicht.</p> <p>Durch die frühzeitige Bedarfsabfrage und ein sinnvolles Buchungs-/Abrechnungssystem kann jedoch einem Wildwuchs vorgebeugt werden.</p>
33) Müssen Betreuungsleistungen ausgeschrieben werden?	Grundsätzlich ist bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, wozu auch Betreuungsleistungen an Schulen gehören können, das Vergaberecht zu beachten. Ob Betreuungsleistungen an Schulen ausgeschrieben werden müssen, hängt aber von verschiedenen Faktoren ab, insbesondere von der Art der Betreuung und der Größe des jeweiligen Auftrags, was jeweils vor Ort bewertet werden muss.
34) Wie sieht die Mitwirkung der staatlichen Schulämter aus?	<p>Die Staatlichen Schulämter sind untere Schulaufsichtsbehörden und für die Aufsicht über die Grund-, Werkreal-, Haupt-, Real-, Gemeinschaftsschulen sowie die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren im jeweiligen Schulamtsbezirk zuständig.</p> <p>Die Schulaufsicht umfasst:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> - die Rechts-, Personal- und Verwaltungsangelegenheiten der betreffenden Lehrkräfte - die Schüler-, Eltern- und Prüfungsangelegenheiten - die allgemeinen Schulangelegenheiten der oben genannten Schulen. <p>Es ist ratsam, in engem Kontakt mit der Staatlichen Schulaufsicht zu stehen.</p>
35) Müssen bzw. dürfen Kinder mit Inklusionsbedarf in den Gruppen der Regelgrundschulen integriert werden, wenn das SBBZ keinen Ganztagsbetrieb anbietet?	Das GaFöG umfasst auch die SBBZ in Baden-Württemberg. Demnach müssen auch an SBBZ Ganztagsangebote stattfinden. Aber natürlich können Kinder mit Förderbedarfen, z.B. an Außenklassen, auch mit Regelschulkindern gemeinsam betreut werden.
36) Wer übernimmt im Rahmen des GaFöG Elternbeiträge für die Betreuung sofern Eltern diese nicht bezahlen können?	<p><u>Folgende Rechtsauffassung vertreten die Kommunalen Landesverbände zusammen mit dem Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS) hierbei:</u></p> <p>Soweit einem Kind ab dem Schuleintritt ein Rechtsanspruch nach dem GaFöG (ab 2026/27) zusteht und es ein Angebot besucht, das diesen Anspruch und die Fördergrundsätze des § 22 SGB VIII erfüllt, besteht diesbezüglich eine Verpflichtung zur Übernahme des Kostenbeitrages durch den Träger der örtlichen Jugendhilfe, soweit die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Absatz 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Zu den rechtsanspruchserfüllenden Angeboten zählen in Baden-Württemberg auch die Angebote, die nach §§ 8b, 32 Abs. 1 Nr. 7 Schulgesetz (SchG) unter Schulaufsicht stehen, sowie rechtsanspruchserfüllende Angebote während der Ferienzeiten.</p> <p>Zum Thema Ferienangebote bzw. rechtsanspruchserfüllender Ferienbetreuung werden weitere Informationen folgen (<i>siehe auch Frage 18</i>).</p> <p><u>Aktuelle Regelung:</u></p> <p>Bei den derzeitigen Betreuungsangeboten an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und der Flexiblen Nachmittagsbetreuung handelt es sich nach Auffassung der Kommunalen Landesverbände im Gegensatz zu Kindergärten und Horten nicht um Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 SGB VIII. Elternbeiträge für diese Betreuungsangebote fallen deshalb nicht unter die Regelungen des § 90 Abs. 4 SGB</p>

	VIII aktuelle Fassung, wonach der Teilnahmebeitrag oder die Gebühr auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden müssen, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten ist. Eine Verpflichtung zur Übernahme des Entgelts für Betreuungsangebote an Grundschulen im Rahmen der Verlässlichen Grundschule und Flexiblen Nachmittagsbetreuung im Rahmen der Jugendhilfe besteht damit nicht.
--	---

V. Förderprogramme

Investitionsprogramm Ganztagsausbau Bund	<p><u>VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau vom 22. April 2024</u></p> <p>Ausführungsfrist 31.12.2029</p> <p>Anträge können grundsätzlich noch gestellt werden. Für den Fall, das bewilligte Mittel nicht abgerufen werden, können andere Maßnahmen gefördert werden. Eine Umverteilung der Mittel erfolgt jedoch erst Ende Dezember 2028.</p>
Investitionsprogramm Ganztagsausbau Land	<p><u>VwV Investitionsprogramm Ganztagsausbau Landesmittel vom 11. April 2025</u></p> <p>Aller Voraussicht nach wird sich das Land de Fristverlängerungen des Bundes anschließen. Demnach dürfte die Ausführungsfrist der 31. August 2029 werden.</p> <p>Derzeit können keine Anträge mehr gestellt werden.</p>
Schulbauförderung	<p>Die Neufassung befindet sich im Anhörungsverfahren. Das Fördervolumen wurde von 200. Mio. Euro auf 450 Mio. Euro pro Jahr erhöht.</p>
Betriebskostenförderung Bund	<p>Der Bund stellt 170 Mio. jährlich für BW bereit. Die Fördervoraussetzungen sind noch nicht bekannt.</p>

Betriebskostenförderung Land	Derzeit finden dazu noch Verhandlungen statt. Ziel ist es jedoch eine ganzheitliche Betriebskostenförderung zu bekommen (Schul- und Ferienzeiten).
Förderprogramm des Bundes Bildungskommune	<p>Förderrichtlinie Ganztag in Bildungskommunen – gefördert werden u.a. Koordinierungsstellen</p> <p>Antragsberechtigt sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kreisfreie Städte bzw. Stadtkreise • Kreisangehörige Städte mit eigenem Jugendamt, • Kreise in Kooperation mit mindestens zwei kreisangehörigen Gemeinden. <p>Weiteren interessierten Kommunen (etwa kreisangehörige Kommunen ohne eigenes Jugendamt) steht der DLR- Projektträger für Fragen zur Antragsberechtigung gerne zur Verfügung.</p> <p>Eine Antragstellung ist seit Veröffentlichung der Förderrichtlinie am 31.05.2024 fortlaufend möglich. Das spätmöglichste Ende der Projektlaufzeit ist der 30.06.2029.</p> <p>Die Antragsstellung erfolgt grundsätzlich als Einzelvorhaben und unterliegt einer Einzelfallprüfung. https://www.transferinitiative.de/ganztag.php</p> <p><u>Hinweis:</u> Kreisangehörige Städte sollten sich vorab mit dem Projektträger in Verbindung setzen und ihre Chancen ausloten. Erste Erfahrungen spiegeln einen komplizierten Prozess wider.</p>
Förderrichtlinie "Nexus Ganztag – Netzwerk und externe Unterstützung im Ganztag"	<p>Projekte zu Austausch, Weiterbildung und Vernetzung im Ganztag können durch die neue „Richtlinie zur Förderung von Projekten zum Thema Unterstützung zum Ganztagsausbau für Schulträger und Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Nexus Ganztag – Netzwerk und externe Unterstützung im Ganztag)“ gefördert werden.</p> <p>Antragsberechtigt sind Vereine und Verbände, juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme von Gebietskörperschaften) und (gemeinnützige) Unternehmen sowie Stiftungen, Forschungseinrichtungen und Hochschulen. Hochschulen und Forschungseinrichtungen sind nur dann antragsberechtigt, wenn sie innerhalb eines</p>

	<p>Verbundprojekte mit einem Praxispartner kooperieren.</p> <p>Hierzu gehören unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • kommunale Spitzenverbände • Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Kirchen • bundesweit und regional agierende freie Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe • freie Schulträger • Volkshochschulen • (Beratungs-)Agenturen <p>Demnach können Städte selbst keinen Antrag stellen. Allerdings können Städte unterstützen und von den zu Stande kommenden Angeboten und Projekten profitieren.</p> <p>Frist für die Einreichung von Skizzen ist der 20. Oktober</p> <p>Weitere Informationen dazu gibt es hier: https://projekttraeger.dlr.de/de/foerderung/foerderangebote-und-programme/nexus-ganztags</p>
--	---

VI. Weitere allgemeine Fragestellungen

<p>37) Haben Kinder, die auf einer Privatschule sind, Anspruch auf Erfüllung des Rechtsanspruchs?</p>	<p>Selbstverständlich haben auch Kinder an Privatschulen Anspruch auf Erfüllung des Rechtsanspruchs. Etliche Privatschulen sind bereits Ganztagschulen und werden ab 26/27 auch als rechtsanspruchserfüllende Einrichtungen anerkannt sein. Demnach dürfen die Schulzeiten weniger eine Herausforderung für Kinder an Privatschulen darstellen. Anders wird es in den Ferienzeiten aussehen. Denn nicht alle Freien Grundschulen werden eigene Ferienbetreuung anbieten können und mit Kommunen oder anderen Anbietenden kooperieren müssen.</p>
--	--

	<p>Weiter gilt, dass sich der Rechtsanspruch an den Kinder- und Jugendhilfeträger richtet, weshalb dieser auch im Rahmen der Ferienzeiten gefragt sein kann, soweit der Betreuungsanspruch eines Kindes (noch) nicht gedeckt ist. Dabei ist es unerheblich, in welcher Schule die Kinder in Schulzeiten untergebracht sind.</p> <p>Sollte die Privatschule keine Ganztagschule sein und keine rechtsanspruchserfüllenden Angebote machen, kann auf die öffentliche Schule im Schulbezirk verwiesen werden.</p>
38) Wie könnten Vereinbarungen mit dem Kinder- und Jugendhilfeträger entstehen?	<p>Ansatzpunkte zur gelingenden Zusammenarbeit könnten sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Planungstreffen mit Kreisjugendamt, Stadt, Schulen und Trägern der Schulkindbetreuung (z.B. Reutlingen) • Regelmäßige Abstimmungstermine zwischen den Planungsverantwortlichen des Landkreises und denen der kreisangehörigen Kommunen • Entwicklung einer gemeinsamen Datenbasis (Bestandserhebung) • Insbesondere in den Ferien: Einsatz von Koordinierungsstellen / Plattformangeboten • Gemeinsame Entwicklung von Rahmenempfehlungen (z.B. Ortenaukreis: https://kreis-tag.ortenaukreis.de/sdnetrim/UGhVM0hp2NXNFDFcExjZfYBiZYj5z13D4y4G-8tnxtEI-HoyNohR66VEexSqDHX2/Anlage_1.pdf)
39) Wie sind die Prozesse und Abläufe von Gesetzesänderungen?	<p>Eine Gesetzesänderung, eine Rechtsverordnung oder der Erlass einer Verwaltungsvorschrift kann mehrere Monate in Anspruch nehmen. Wenn ein Gesetz, eine RV oder eine VwV ein kommunales Aufgabenfeld tangiert, sind die Kommunen über die Kommunalen Landesverbände anzuhören. In der Regel haben diese ca. vier – sechs Wochen Zeit eine entsprechende Rückmeldung zu geben.</p> <p>Weitere Informationen: https://www.landtag-bw.de/de/der-landtag/parlament/gesetzgebung</p>

Linksammlung und Verweise

Leitbild und Gelingensfaktoren „Guter Ganztag“	https://www.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-km/intern/PDF/Dateien/Ganztag/KM_Leitbild-Ganztag_250515_Web.pdf Grundsätzlich ist das Leitbild des Kultusministeriums in Kooperation mit verschiedenen Verbänden inkl. der Kommunalen Landesverbände eine gute Grundlage für das Gelingen des Ganztags. Solange jedoch die noch offenen KLV-Forderungen, insb. im Bereich der Betriebskosten, nicht erfüllt werden und damit die notwendige finanzielle Unterstützung ausbleibt, können einige Schwerpunkte nur rudimentär umgesetzt werden.
Filme von verschiedenen Verbänden zum Ganztag	https://youtube.com/playlist?list=PLDYfMPoptu0gJJpcvf5Wvzr86fba6WU1W&si=jnI7TdGIJWW-Qydf
Ganztagsausbauförderstatistik Meldeportal und FAQs	www.kvjs-gafoeg.de https://www.kvjs.de/jugend/fachthemen/jugendhilfeplanung-und-berichterstattung/ganztagsfoerderungsge-setz#c40944 Im Rahmen GaFöG wurde gemäß § 98 Abs. 1 Nr. 1a SGB VIII eine neue dezentrale Bundesstatistik eingeführt. Ziel dieser Erhebung ist die Verbesserung der Datenlage zur Betreuungssituation von Schulkindern der Klassenstufen eins bis vier. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit dem neu ins Schulgesetz eingefügten § 115 c und der betreffenden Rechtsverordnung die rechtlichen Grundlagen für die Durchführung der Ganztagsausbaustatistik auf Individualdatenbasis ab 2025 geschaffen. In diesem Zusammenhang hat das Ministerium den Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) mit der Durchführung der Ganztagsausbaustatistik beauftragt. Die Teilnahme an der Statistik ist verpflichtend.

FAQs zur Ganztagsschule BW	<u>https://ganztagsschule.kultus-bw.de/_Lde/Startseite/Ganztagschule+Baden-Wuerttemberg/Haeufige+Fragen+und+Antworten</u>
FAQs zum Rechtsanspruch des KM	<u>https://km.baden-wuerttemberg.de/de/schule/ganztagschule-und-ganztagsbetreuung-in-baden-wuerttemberg/rechtsanspruch-auf-ganztagsbetreuung</u>
FAQs zum Ganztag Bund	<u>https://www.recht-auf-ganztag.de/gb/service/faqs</u>
FAQ zum Ganztag Rheinland-Pfalz	<u>https://bildung.rlp.de/ganztagschule/schwerpunkte/rechtsanspruch-ganztag/faq</u>
Informationen zu Budgets Ganztagschule	<u>https://ganztagsschule.kultus-bw.de/_Lde/Startseite</u> <u>https://www.l-bank.de/produkte/finanzhilfen/ganztagschule-4a-schg.html</u>